



Leserbrief

Zu: Thomas Hofer, Computerviren – Begriff, Herkunft, Eigenschaften, Deliktsformen, jur-pc 12/91, S. 1367.

Ich gehe grundsätzlich konform mit dem Inhalt dieses Aufsatzes, erlaube mir jedoch die Anmerkung, daß das Ergebnis der rechtlichen Betrachtung zwar einen sinnvollen Kompromiß der widerstreitenden Interessen darstellt, aber juristisch kaum vertretbar ist.

Der Autor kommt nach einer Überprüfung der §§ 303a und 303b StGB zum Ergebnis, daß Computerviren, die keine schädlichen Auswirkungen haben und auch nicht durch ihre Existenz oder Vervielfältigung die Datenverarbeitung blockieren, nicht in den strafrechtlich relevanten Bereich fallen.

Als konkreten Fall für die Untersuchung überprüft der Autor die direkte Eingabe eines Virenprogramms durch eine natürliche Person in ein EDV-System. Dies ist – auch meiner Meinung nach – der einzige Fall, der tatsächlich zur Zeit von den Strafgesetzen erfaßt wird. Alle übrigen „Täter“ gehen jetzt noch straffrei aus.

In dem untersuchten Fall wird eine Tatbestandsmäßigkeit unabhängig von der Frage nach der Auswirkung des eingespeicherten Programms zu bejahen sein. Eine Unterscheidung nach den Kriterien „schädliche Auswirkungen“ und „keine Blockade der Datenverarbeitung“ ist höchst subjektiv geprägt und kann im einzelnen Fall kaum abgegrenzt werden. Zum anderen ergeben sich erhebliche Beweisprobleme – auch technischer Natur – bei der Frage, wann die Datenverarbeitung blockiert wird und damit die Grenze der Strafbarkeit überschritten wird. Für eine solche Handhabung besteht im Bereich des Strafrechts kein Raum.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Ansiedlung der §§ 303a und 303b im Bereich der Sachbeschädigung dazu führt, daß auf die Rechtsprechung hierzu insoweit zurückzugreifen ist – auch wenn Daten nicht als Sache im Sinne des BGB anzusehen sind –, als es eherne Grundsätze des Strafrechts betrifft. Insbesondere der präventive Charakter der Vorschriften § 303 ff. StGB erfordert es, eindeutige Grenzen der Strafbarkeit zu schaffen. Eine Strafbarkeit muß deshalb immer dann vorliegen, wenn durch unbefugte Benutzung der EDV oder Einspeisung eines Programms in das System auch nur ein Speicherplatz belegt wird, der hierfür nicht vom Benutzer vorgesehen ist. Nur auf diese Weise kann vermieden werden, daß sich eine unterschiedliche Strafbarkeit entsprechend den individuellen Anforderungen einzelner System-Benutzer einstellt.

*Rechtsanwalt Robert Niedermeier,
München*